

Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Stadt Schortens

Richtlinien

zur Familienförderung beim Kauf von

- a) Baugrundstücken für selbst genutzte Wohnhäuser
- b) selbst genutzten Wohnhäusern, die vor dem 1.1._____ errichtet wurden

1. Präambel

Die Stadt Schortens hat es sich zur Aufgabe gemacht, grundsätzlich Familien die Kinder aufziehen bzw. Mehrgenerationsformen beim käuflichen Erwerb von Baugrundstücken in der Stadt Schortens und der damit verbundenen Herstellung von Eigenheimen **oder** bei dem Kauf eines Wohnhauses, das vor dem 1.1._____ errichtet wurde finanziell in Form eines Förderbetrages zu unterstützen.

2. Voraussetzungen / Umfang:

Die Gewährung eines Förderbetrages erfolgt unter den Voraussetzungen, dass

1. der Erstwohnsitz in Schortens innegehabt oder genommen wird,
2. nachweislich ortsansässige Firmen bei der Errichtung des Wohnhauses oder bei der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bei Altbauten, die vor dem 1.1._____ errichtet wurden von den Antragstellern mit dem Durchführen von Arbeiten in Höhe des in Anspruch genommenen Förderbetrages beauftragt werden.

Berechtigt zur Antragsstellung sind Ehepaare, eheähnliche Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften und Alleinerziehende mit Kindern (auch adoptierte Kinder oder Pflegekinder in Dauerpflege) direkt nach Erwerb des Baugrundstückes oder des sanierungsbedürftigen Wohnhauses.

Die einmalige Geltendmachung des Anspruches auf Auszahlung des Förderbetrages durch die Antragsteller ist frühestens nach Vorlage der Rechnung/en ortsansässiger Firmen und Genehmigung des Haushaltes durch die Aufsichtsbehörde möglich.

Der Förderbetrag beträgt einmalig 1.750 € für das 1. im Haushalt lebende Kind

1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
2. bei pflegebedürftigen oder schwer behinderten Kindern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres

Bei Bildung einer Mehrgenerationenform (Aufnahme 1 Person) beträgt der Förderbetrag ebenfalls 1.750 €

Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Stadt Schortens

Der Förderbetrag erhöht sich ab dem im Haushalt lebenden 2. Kind

- a) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
- b) bei pflegebedürftigen oder schwer behinderten Kindern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres

um weitere 1.750 €.

Bei einer Mehrgenerationenform (Aufnahme 2 Personen) wird der Förderbetrag um weitere 1.750 € erhöht.

Der Förderbetrag in Höhe von 3.500 € ist gleichzeitig der Maximalförderbetrag/Immobilie.

Bereits durch die Stadt geförderte Immobilien erhalten bei einer Veräußerung keine weitere Förderung. Zwischen Verwandten oder Ehe- oder Lebenspartner oder eheähnliche Lebensgemeinschaften und/oder deren Verwandten vorgenommen Rechtsgeschäfte (auch die einer Erbengemeinschaft) sind von einer Förderung ausgenommen.

Anträge werden nur bewilligt, so lange Fördermittel zur Verfügung stehen. Die Höhe der Fördermittel werden von der Stadt Schortens in jedem Jahr neu festgelegt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

3. In Kraft treten / außer Kraft treten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Das letztmögliche Datum für die Antragstellung zur Geltendmachung des Anspruches auf den Familienförderbetrag ist der 31. Dezember 2016.

Schortens,

G. Böhling
(Bürgermeister)